

Stadtmarketing Idar-Oberstein e. V. **Satzung vom 04.05.1999**

(i. d. F. des Änderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung
vom 23.05.2017)



§ 1 - NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Stadtmarketing Idar-Oberstein". Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung des Vereins im Vereinsregister lautet der Name des Vereins "Stadtmarketing Idar-Oberstein e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Idar-Oberstein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Verabschiedung dieser Satzung durch die Gründerversammlung.

§ 2 - ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Verbesserung der wirtschaftlichen Struktur in Idar-Oberstein durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Der Zweck soll insbesondere durch die Entwicklung und Realisierung eines ganzheitlichen Marketingkonzepts für Idar-Oberstein erreicht werden. Das Marketingkonzept hat insbesondere folgende Aktionsfelder: Wirtschaft und Arbeit, Kultur und Freizeit, Einkaufen, Wohnen, Tourismus.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Verfolgung eigenwirtschaftlicher, politischer, bildender oder gesellschaftlich-repräsentativer Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 3 - ERWERB UND FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von ihnen benannte natürliche Personen vertreten.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand und Genehmigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Ein abgelehnter Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
4. Ordentliche Mitglieder sind die Stadt Idar-Oberstein und in der Regel Personen, die ein Unternehmen betreiben, freiberuflich tätig sind, oder in einem Unternehmen eine leitende Stellung innehaben und die aktiv am Erreichen des Vereinszwecks mitarbeiten und den Verein finanziell unterstützen wollen. Sie haben die im Rahmen der Satzung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen mitzutragen bzw. durchzuführen und übertragene Aufgaben auszuführen.

5. Fördermitglieder sind Personen, die nicht aktiv am Erreichen des Vereinszwecks mitarbeiten, aber den Verein finanziell unterstützen wollen.
6. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Mitgliedschaft nach Abs. 4 und 5 zu unterstützen und zu fördern. Die Mitglieder haben insbesondere die Satzung einzuhalten und den Beitrag pünktlich zu zahlen.

§ 4 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu erklären. In besonderen Fällen (z.B. Insolvenz) ist der Vorstand ermächtigt, eine hiervon abweichende Regelung zu treffen.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist unter Fristsetzung die Streichung dem Mitglied anzudrohen.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten verletzt hat oder aus sonst wichtigem Grund. Vor dem Beschluss über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied eine schriftliche Anhörung zu ermöglichen. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss des Mitglieds ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 - ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Geschäftsführung und die Mitgliederversammlung.

§ 6 - VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden. 1. Vorsitzender des Vereins ist der Oberbürgermeister der Stadt Idar-Oberstein.
 - b) aus 2 - 4 Beisitzern

Vorstand können nur ordentliche Mitglieder werden.

2. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende kann den Verein allein vertreten; die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind nur gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

3. Darüber hinaus hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben :
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern, deren Streichung oder Ausschluss
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung regelmäßig auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl des neuen Vorstandes erfolgt frühestens 3 Monate vor Ablauf der regelmäßigen Wahlzeit im Sinne des Satzes 1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Die Sitzungen des Vorstands sind vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden, der vom 1. Vorsitzenden hierzu bestimmt wurde.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und führt das Protokoll.

§ 7 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung wird durch den 1. Vorsitzenden benannt und ist bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein angesiedelt. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Vorbereitung zur Einberufung der Mitgliederversammlung inklusive der Tagesordnung
- die Vorbereitung und Vorlage des Haushaltsplanes und die Buchführung
- die Unterstützung des Vorstandes in organisatorischen Fragen
- die Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen
- die Öffentlichkeits- und Pressearbeit

§ 8 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30.06. einzuberufen. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, so weit nicht die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans sich aus der Satzung ergibt. Insbesondere handelt es sich um folgende Aufgaben :
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Jahresberichts und Haushaltsplans des Vorstandes

- Erteilung der Entlastung für den Vorstand
 - Verabschiedung des Haushaltsplans
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
3. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Dabei ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge zur Tagesordnung bekannt zu geben.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 2 Wochen eine 2. Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
 6. In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, so weit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen (vgl. § 33 BGB). Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen.
 7. Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe auf Antrag geheim. Es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 8. Für die Stimmrechte in der Mitgliederversammlung gilt: Die ordentlichen Mitglieder haben je 1 Stimme, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Verhinderung können Mitglieder ihr Stimmrecht mittels einer dem Vorstand vorzulegenden schriftlichen Vollmacht auf ein ordentliches Mitglied übertragen.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 - BEITRÄGE

1. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Oktober jeden Jahres fällig.
2. Der Beitrag der Stadt Idar-Oberstein umfasst neben dem Mitgliedsbeitrag die Personal- und Sachkosten für die Geschäftsführung.

§ 10 - VERMÖGEN DES VEREINS

1. Alle Beiträge, Sonderbeiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 - VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen (vgl. § 41 BGB).
2. Im Auflösungsbeschluss ist über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens gesondert zu entscheiden. Dabei darf das Vereinsvermögen nur Organisationen zugewandt werden, die dem Vereinszweck gleichgerichtete Interessen verfolgen. Wird eine entsprechende Nachfolgeorganisation nicht gefunden, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Idar-Oberstein.